

FEUER

ZHF13.2

LATERNEN, POSTKÄSTEN UND SPIELPLATZEINRICHTUNGEN

Versicherungsschutz besteht für nachstehende, nach den Regeln der Technik errichtete und mit dem Boden fest verbundene bauliche Anlagen wie:
Laternen, Postkästen, Spielplatzeinrichtungen und Infrastruktur am Grundstück wie Terrassen, Gehwege, Pflasterungen, Hausbrunnen- und Zisternenanlagen zur Wasserversorgung, Anlagenteile der Haustechnik von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Garten- und Geräteboxen.

Werden die versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Aufräum-, Abbruch- und Entsorgungskosten bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.